

Telefon: 0 233-39612  
Telefax: 0 233-39998

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung  
Verkehrssicherheit und Mobilität  
KVR-I/331

## **Verbesserung der Sicherheit am Zebrastreifen an der Haltestelle Mitterweg**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02671 der Bürgerversammlung  
des 16.Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 25.06.2019

### **Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 16776**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 07.11.2019**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach hat am 25.06.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft Vorgänge, die nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen sind. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt sind, müssen diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist.

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, den bestehenden Fußgängerüberweg in der Hochäckerstraße auf Höhe der Bushaltestelle Mitterweg mit einem – zusätzlich zu den vorhandenen – weiteren Blinklicht auszustatten, um die Sicherheit zu erhöhen.

Im Rahmen einer Verkehrsschau konnte festgestellt werden, dass die Ausstattung des Fußgängerüberweges mit den 'Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen' konform geht. Der Fußgängerüberweg ist vorschriftsmäßig markiert und beschildert, mit einem Peitschenmasten über der Fahrbahn ausgestattet und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet. Er befindet sich auf einem geradlinigen Streckenabschnitt und ist bestens erkennbar. Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates besteht an dieser Querungshilfe demnach keine Notwendigkeit, die Ausstattung des Fußgängerüberweges (um ein weiteres Blinklicht) zu optimieren.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02671 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach am 25.06.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung - als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Die Ausstattung des Fußgängerüberweges an der Haltestelle Mitterweg ist regelkonform und bedarf keiner weiteren Verbesserung.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02671 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 25.06.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss** nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 16 Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kauer

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 16  
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost  
an D-II-V / Stadtratsprotokolle  
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
an das Baureferat, Tiefbau T 2  
an das Polizeipräsidium München  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. an das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 16 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen  
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA16 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht  
(Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 16 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum  
Kreisverwaltungsreferat HA I/331  
zur weiteren Veranlassung.**

Am . . . . .  
**Kreisverwaltungsreferat - GL 532**